

Recht und Moral – Wozu verpflichtet das Gewissen?

8. Dezember 2007

Vor einhundert Jahren, am 15. November 1907, wurde Claus Schenk von Stauffenberg geboren. Stauffenbergs "Gewissenstat" am 20. Juli 1944 ist der exemplarische Ausdruck für die innere Konsequenz, mit der das Gewissen zum Handeln, das auch bis zum Äußersten geht, verpflichtet. In seiner Person verkörpert sich der Spannungsbogen von Recht, Moral, Pflicht und Gewissen, den Harald Oberhem im folgenden Beitrag behandelt. Harald Oberhem M.A. ist freier Mitarbeiter am Institut für Theologie und Frieden in Hamburg.

Nur was im schützenden schlaf

Wo noch kein taster es spürt

Lang in tiefinnerstem schacht

Weihlicher erde noch ruht Wunder

undeutbar für heut

Geschick wird des kommenden tages.

(Stefan George: Geheimes Deutschland (1928), letzte Strophe)

Festrede bei der Festkneipe anlässlich des 154. Gründungsfestes

der K. St. V. Askania-Burgundia zu Berlin am 24. November 2007

Vorbemerkung

Mit dem Titel des mir aufgegebenen Themas sind vier Grundbegriffe traditioneller Ethik benannt: Recht -- Moral -- Pflicht -- Gewissen. Es wäre anmaßend, sie in der kurzen Zeit, die mir heute zur Verfügung steht, wissenschaftlich abhandeln zu wollen. Aber das ist auch nicht erforderlich. Die ethische Reflexion und Theoriebildung hat im Laufe der Jahrhunderte einen sicherlich wertvollen "Überbau" über etwas geschaffen, das nach ihrem eigenen durchgängigen Zeugnis jedem Menschen, unbeschadet seines kulturellen, historischen, nationalen und -- sogar -- religiösen Status -- in seinem Menschsein zukommt: in Freiheit und Verantwortung sein Leben durch sein Handeln zu gestalten und darin sein Glück zu finden. Wenn das für jedermann gilt, muss es auch ohne Rückgriff auf umfassende Darlegungen wissenschaftlicher Art verständlich gemacht werden können. Schreiten wir also zur Tat.

1. Gesetz und Recht

Im heutigen, juristisch geprägten Sprachgebrauch versteht man unter Gesetz eine bestimmte Art der Rechtsetzungstechnik durch eine dazu legitimierte staatliche Instanz. Die mittelalterliche Philosophie mit ihrer Vision einer universalen (Schöpfungs-)Ordnung sah im Gesetz -in der lex -- hingegen ein universales Ordnungsprinzip aller Dinge, ja allen Seins. Was man in der Neuzeit dann unter Natur-Gesetz zu begreifen verstand, gehört natürlich dazu. Aber eben auch die Welt des Menschen und seines Handelns. Auch dieses wird durch das Gesetz bestimmt, d. h. inhaltlich gelenkt. Der große Philosoph und Theologe Thomas von Aquin (†1274) ordnet insofern das menschliche Handeln, das bewusste, in Freiheit vollzogene Tun des Menschen, dem göttlichen Gesetz unter. Dieses -- die "lex divina" -- zeigt sich inhaltlich im "sittlichen Naturgesetz" − einen

wesentlichen Teil davon nennen wir heute die Menschenrechte − und im göttlichen Satzungsrecht, dem, was Gott, quasi zur Verdeutlichung des Naturgesetzes, dem Menschen durch die Offenbarung im Alten und im Neuen Testament mit auf seinen geschichtlichen Weg gegeben hat. Naturgesetz und die sittlichen Vorschriften der Offenbarung können sich darum als Ausdruck des einen göttlichen Gesetzes nie widersprechen.

Der Kern der Vision des Mittelalters von Gesetz und Recht bestand in der festen Überzeugung, dass das göttliche Gesetz seinen Ursprung in der vollkommenen und darum absoluten Vernunft Gottes habe. Nicht der Wille Gottes bricht quasi die Freiheit vernunftbegabter Wesen, also der Engel und der Menschen, sondern seine vollkommene Vernunft (und Liebe) erschließt die rechten Ziele und Wege des Handelns. Gehorsam gegen Gott und Freiheit werden nicht als Widerspruch, sondern als Bedingungsverhältnis verstanden.

Die europäische Neuzeit hat sich von diesem Bild vollständig getrennt. Gott gilt ihr --

zumindest in der jüngsten Vergangenheit und unserer Gegenwart -- als hypothetisches Konstrukt subjektiver Vorstellungen, dem nur im privaten Bereich ein Platz zukommen kann, oder gar als Ausdruck einer die menschliche Freiheit und ihren Fortschritt hemmenden Ideologie.

Das Recht als Summe gesetzlicher oder sonstiger Normen und ihrer Anwendung verdankt sich nach heutigem Verständnis -- inhaltlich und formal -- ausschließlich menschlicher Satzungscompetenz. Dies gilt als so trivial, dass es überhaupt keinen Gedanken mehr wert zu sein scheint. Als einzige Einschränkung oder Begrenzung des "Rechts" werden die Menschenrechte angesehen, deren inhaltliche Bestimmung aber einer erheblichen Deutungsbreite unterliegt. Die Menschenrechte changieren zwischen den Staaten, den Pakten, und im Zeitraum weniger Jahrzehnte. Also auch die Menschenrechte stehen faktisch zur Disposition der Politik.

Zweimal gab es im letzten Jahrhundert in Deutschland eine Situation, in der Menschen aus "moralischen Gründen" -- dazu kommen wir gleich -- den rechtlich begründeten Forderungen des Staates nicht folgen wollten: im Staat der NSDAP und in der kommunistischen DDR. Beide Systeme, die sich als "revolutionär" verstanden, behaupteten, rechtens zu handeln: mit diktatorischer Regierungsform, der Ausgrenzung ganzer Gruppen der Bevölkerung etwa aus "rassischen Gründen", mit brutalem Ausnahmerecht in besetzten Gebieten das eine, mit Enteignungen, religiösem Zwang, dem Schießbefehl das andere. Schlimmeres stellte sich im Nachhinein noch heraus. Wie sollte sich der Bürger verhalten?

2. Moral und Pflicht

Unter Moral soll hier die Summe jener Regeln und Verhaltensweisen verstanden werden, die in einer Kultur oder einer sozialen Gruppe als Ausdruck guten Handelns verstanden werden. Natürlich gibt es hier Veränderungen, Umwertungen, die zu erforschen etwa Sache einer Kultursoziologie wäre. Entscheidend im von mir vertretenen Verständnis ist jedoch die Tatsache, dass die jeweiligen Gruppenmitglieder "Bräuche" und Regeln als verbindlich ansehen, ihnen folgen oder aber Sanktionen im Falle der Abweichung in Kauf nehmen, ja die Bewertung von Personen nach der Übereinstimmung mit diesen Regeln vornehmen. Der so

moralisch lebende Mensch ist "anständig".

Jetzt besteht unzweifelhaft ein Unterschied, ob von der "Moral" eines Fußball-Fanclubs, des Vorstandes einer Großbank oder eines sich im Kriege befindlichen militärischen Truppenteiles die Rede ist. Als Nichtmitglied oder als betroffener Dritter fragt man sich, ob das jeweilige Gruppenmitglied, insofern es den spezifischen Gruppenregeln folgt, sich nicht aus der gemeinsamen sozialen Umwelt entfernt. So etwa, wenn das Mädchen den Freund auf dem Fußballplatz als brutalen Schläger erlebt, die Ehefrau von den legalen Machenschaften des Vorstandes, dem der Gatte angehört, in der Zeitung liest, oder die Dorfbewohner des befreiten Landes die unprovokierte Tötung von Frauen und Kindern durch

fremde Streitkräfte erleben.

Natürlich sind in diesen und ähnlichen Fällen zumeist Strafgesetze einschlägig. Aber

unabhängig von ihrer Existenz und faktischen Anwendung legen Menschen -- oft nur Dritte oder Betroffene, denn die Gruppe meint zumeist, irgendwie rechtens zu handeln -- andere Maßstäbe an, von denen sie meinen, dass sie für alle gelten müssten.

Dieser Aspekt der Wahrnehmung und Beurteilung fremden Handelns kommt im ethischen Terminus der "Pflicht" zum Ausdruck. Das heißt: die Freiheit eines jeden Menschen muss Grenzen haben, spätestens dann, wenn andere ohne Einwilligung einen Preis zu bezahlen hätten. Hier verläuft die Grenze zwischen Freiheit und Willkür.

Jetzt stellen sich zwei entscheidende Fragen:

- Worin gründet die Pflicht zu einer "verallgemeinerbaren" Moral?
- Wer garantiert die Pflichterfüllung?

Die erste Frage lässt sich -- nach allgemeinem gesellschaftlichem Verständnis -- nicht

beantworten. Weil -- angeblich − der Mensch selbst, als individueller Einzelner und nur er selbst -- über seine Moralität zu entscheiden hat, gibt es "von außen" nur quasi erzieherische oder argumentative Einwirkungsmöglichkeiten. Erziehung -- die Aufklärung des 18. Jahrhunderts schwärmte von diesem Gedanken, Kommunismus und Nationalsozialismus zertrommelten ihn förmlich -- und freier Diskurs sollen die einzigen Wege sein, den Menschen "zur Vernunft zu bringen".

Eine Garantie für die Pflichterfüllung -- so die zweite Frage -- kann es daher nicht geben. Minimalstandards sollen durch das Strafrecht gewährleistet werden. Alles andere soll der Markt der Konsumtion austarieren. Die Masse der Menschen wird durch effektive Bedürfnisbefriedigung sozusagen "ruhig" und moralisch anspruchslos gestellt.

Es kann deshalb nicht überraschen, wenn Wort und Begriff "Pflicht" faktisch aus unserem Sprachgebrauch verschwunden sind. Was einem Immanuel Kant als -- formaler -- Inbegriff der Ethik-Begründung erschienen war, ist quasi auf dem Müllhaufen der Geschichte gelandet. Gern wird dies mit dem massenweisen und abundanten Missbrauch des Wortes in der marschierenden Gehorsamsmoral des Wilhelminismus und des III. Reiches -- FDJ und NVA nicht zu vergessen -- begründet. Das ändert nichts daran, dass das liberale Zeitalter des Hedonismus und unbeschränkter Emanzipationsbewegungen in der Diskreditierung der

Pflicht nur seinen ureigenen Gesetzen folgt.

3. Gewissen

Der Begriff des Gewissens kommt bekanntlich im Grundgesetz an vier Stellen vor. In Art 4 Abs. 1 ist von der Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses die Rede. Weil aber Religion/Glauben/Bekenntnis faktisch in den privaten Bereich abgedrängt sind, der zunehmend von den Marktgesetzen der "Konsumfreiheit" beherrscht wird (Wem "die" Kirche nicht passt, der tritt eben aus!), kann diese Art des Gewissens mit Verbindlichkeit und öffentlicher Geltung wenig zu tun haben.

Zwei weitere Nennungen beziehen sich auf den Dienst mit der Waffe, zu dem man nicht "gegen das Gewissen" gezwungen werden darf (Art 4 Abs. 3 und Art 12a GG). Die Art der administrativen Umsetzung dieser Vorschrift hat aber öffentlich und bei den Betroffenen den Eindruck erweckt, eine schlichte Behauptung (ohne jede ernsthafte Prüfung des "Wahrheitswertes") sei für die entschuldigende Erklärung hinreichend; die staatliche Seite verhält sich konkludent. "Gewissen light" also!

Schließlich sind die Abgeordneten des Deutschen Bundestages "nur ihrem Gewissen"

unterworfen (Art 38 Abs 1 GG). Soll heißen: äußerer Zwang sei ferne! Die offen praktizierte Fraktionsdisziplin zeigt, was das in der Realität bedeutet. Im Gegenteil: Ist in diesem Kontext von Gewissen die Rede, muss eher an interne politische Konflikte u.ä. gedacht werden.

In der Tat: kultursoziologisch ist das Gewissen -- weithin -- "Konstrukt". Auf psychologische Erklärungen gehe ich nicht ein. Begriff und Sachverhalt "Gewissen" ragen wie ein Fremdkörper aus einer anderen Welt in unsere Zeit hinein.

Für die katholische Tradition ist das Gewissen jene Instanz, die den Menschen dazu befähigt und zugleich verurteilt, sein Handeln einem Urteil zu unterstellen, ob nämlich eine beabsichtigte oder vollzogene Tat (auch gedanklicher Art) gut oder böse ist. Dabei gilt das Grundprinzip der (allgemeinen) Moral: bonum faciendum, malum vitandum -- das Gute ist zu tun, das Böse zu lassen. Dieses Urteil gilt unbedingt; es kann keiner Abwägung -- zumeist innerweltlicher Interessen und Bedürfnisse -- unterworfen werden. Auch die möglichen Folgen des so als geboten oder verboten erkannten Handelns spielen keine Rolle. Und koste es das Leben! Aber eben nicht "coute que coute", wie Henning von Treskow den Aufstandsversuch des 20. Juli zu rechtfertigen versuchte. Eine solche Kostenrechnung ist politischer, nicht sittlicher Art.

Der "rationale" Gewissensvollzug aber, die conscientia, wie der hl. Thomas ihn nennt, berührt die letzte Instanz allen Seins, den göttlichen Willen selbst, der unser Leben so in die Ewigkeit der Schöpfung eingliedert. Insofern macht es Sinn, wie John Henry Newman uns rät, im Gewissen die Stimme Gottes zu sehen. Ohne den Gott des Evangeliums aber wird die Rede vom Gewissen zu einem aliud, dem Wesen nach anderen. Hier tun sich auch, das muss in Demut angemerkt werden, gewichtige Verstehensunterschiede zwischen der katholischen und der reformatorischen Glaubenstradition auf -- mit erheblichen praktischen Konsequenzen.

Wer das Gewissen in Theorie und Praxis, vor allem im Vollzug des eigenen Lebens, ernst nehmen will, kommt ohne die Frage nach Gott nicht aus. Es mag vielleicht überheblich klingen, wenn (katholische) Christen dies auch dann für gegeben halten, wenn der Betreffende, der gewissenhaft urteilt und handelt, dies ausdrücklich verneint oder jedenfalls nicht explizit vollzieht. Er ist trotzdem, so glauben wir, im Dialog mit dem dreieinigen Gott, der ihn mit seiner Gnade beschenkt, sein Gewissen "tröstet" und die Folgen der menschlichen Tat in seiner Güte ausgleicht.

4. Die Frage nach dem Wozu

Zuerst gilt: Über das Gewissen zu sprechen ist das eine, eines zu haben ist das andere. Alle Vernunft, auch Intelligenz, Demut und Hingabe einzusetzen, um vor Gott und den Menschen "gerecht" im Sinne der Schrift zu sein, ist das Lebensziel des Christen, ja des Menschen. Wie man das macht? Dieser Lehrgang dauert lebenslanglich.

Heute sei gefragt, wohin dieser Weg den Sucher führt.

Ein erstes Beispiel bietet ein schlichter Major der Bundeswehr: Florian Pfaff. Weil er den Irak-Krieg der USA und des UK für völkerrechtswidrig hielt und durch seine eigene dienstliche Tätigkeit, wie man ihm bedeutete, unterstützen sollte, verweigerte er den Gehorsam, die ihm befohlene Aufgabe zu erfüllen. Er wurde disziplinarisch belangt, schließlich aber durch das Bundesverwaltungsgericht frei gesprochen. Die Bestimmung zur Freiheit des Gewissens gem. Art 4 Abs 1 GG gelte auch für Berufssoldaten, die im Falle einer Gewissensbelastung -- Kriterien und Verfahren zur Feststellung wurden genannt -- einer "gewissensschonenden" alternativen Verwendung zugeführt werden sollen. Auch eine weitere reguläre Beförderung des Majors wurde gerichtlich angeordnet.

Der schlichte, aber geistig wache und fromme oberösterreichische Bauer Franz Jägerstätter weigerte sich 1943, den Kriegsdienst in der Wehrmacht fortzusetzen. Er sah diesen Krieg als ein verbrecherisches Handeln Hitlers und seiner Gehilfen an. Obwohl ihm auch geistliche Berater auf der Basis der damals verbreiteten kirchlichen Bewertung von NS-Regime und Krieg dringend rieten, seiner "Pflicht" zu folgen, ließ er sich nicht von seinem als Glaubenszeugnis verstandenen Handeln abbringen. Auf das wegen Wehrkraftzersetzung gefällte Todesurteil folgte im August 1943 die Hinrichtung in Brandenburg/Havel. Im Oktober 2007 wurde er als Märtyrer der katholischen Kirche selig gesprochen.

Und schließlich: Oberst i.G. Claus Schenk Graf von Stauffenberg, der geistige und

organisatorische Kopf von Attentat und Putschversuch des 20. Juli 1944. Er wusste um unvermeidliche, tödliche Konsequenzen seines Handelns selbst im Erfolgsfalle. Mit Repressalien und Terror seitens der NS-Führung im Falle des Scheiterns war zu rechnen -- auch gegen Unbeteiligte. Die höchst riskante Tat zu wagen, schien ihm trotz allem notwendig, ja geboten.

Was sind die quasi "Indikatoren" seines Gewissensurteils?

- das höchste Risiko für das eigene Leben, (eventuell auch die Familie) und seine (öffentliche) Ehre.
- die äußerste Anstrengung -- geistig, moralisch, organisatorisch -- bei Vorbereitung und Durchführung der Tat
- die Teilung der (politischen) Verantwortung mit anderen
- der "Realismus" der Tatdurchführung
- die (offensichtlich) alternativlose Zielsetzung und Methodenwahl.

Das alles qualifiziert die wirkliche "Gewissens"-Tat, die immer einsam macht.

Letztlich aber findet sich der innerste Grund der Gewissensentscheidung in der Annäherung an den so oft geheimnisvollen Willen Gottes. "Es lebe das Geheime Deutschland!" sollen Stauffenbergs letzte Worte vor dem Erschießungstod gewesen sein. Ich komme darum auf das am Eingang unkommentiert vorgelesene Zitat zurück. Es handelt sich um die letzte Strophe des Stefan-George-Gedichtes "Geheimes Deutschland". Die Schlusszeilen lauten:

Wunder undeutbar für heut

Geschick wird des kommenden tages.

Im Dienst an jenem "Geheimen Deutschland" sah Stauffenberg seinen Weg in die Zukunft.

Der jüdische Historiker Ernst Kantorowicz, auch dem George-Kreis zugehörig und mit den Brüdern Stauffenberg eng verbunden, hat -- nach schmachvoller Entlassung durch die Nazis und kurzfristiger Wiedereinsetzung als Professor am 14. November 1933 das "Geheime Deutschland" so umschrieben:

"Es ist die geheime Gemeinschaft der Dichter und Weisen, der Helden und Heiligen, der Opferer und Opfer, welche Deutschland hervorgebracht hat und die Deutschland sich dargebracht haben ... die Gemeinschaft derer, die -- obwohl bisweilen fremd erscheinend -- dennoch allein das echte Antlitz der Deutschen erschufen."

Diese Idee war der Richtpunkt für das Gewissen Stauffenbergs. Dafür tathaft einzutreten, war sein Entschluss, weil er es als seine Pflicht ansah. Dazu verpflichtet ein Gewissen.

Viele von Ihnen werden -- wie die meisten Zeitgenossen -- zu den geistigen Grundlagen der nationalen Idee in den ersten Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts keine Beziehung mehr haben. Trotzdem: Die sittliche Lauterkeit des Claus Schenk von Stauffenberg ist offensichtlich.

Ich glaube, katholische Studierende des Jahres 2007 können sich an ihm ein Vorbild nehmen.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Bildnachweis: Harald Oberhem (Website)

Artikel-URL: <http://www.solon-line.de/>

[recht-und-moral--wozu-verpflichtet-das-gewissen.html](http://www.solon-line.de/recht-und-moral--wozu-verpflichtet-das-gewissen.html)